

OLG Bremen

§ 36 StVollzG (Vorführung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle)

Dem Interesse des Inhaftierten an der effektiven Wahrnehmung seines Rechts zur Einlegung eines frist- und formgebundenen Rechtsmittels ist auch durch eine ihm zumutbare Vorführung vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er untergebracht ist, Genüge getan, sofern sichergestellt ist, dass dadurch dem Protokollierungsersuchen des Gefangenen im Zuge eines ordentlichen Geschäftsgangs rechtzeitig entsprochen werden kann. Auf ein entsprechendes Ersuchen ist der Inhaftierte daher dem für die Aufnahme zuständigen Rechtspfleger vorzuführen. Der Gefangene kann die Vorführung zwar ablehnen; er läuft dann aber Gefahr, die Rechtsmittelfrist schuldhaft zu versäumen.

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 21. Dezember 2011 – Ws 115/11

Gründe:

Der Beschwerdeführer wurde aufgrund eines Vorführungersuchens des Rechtspflegers am Amtsgericht vom 04.03.2011 am 11.03.2011 im Gericht vorgeführt, damit er dort in anderer Sache – wie von ihm beantragt – eine Rechtsbeschwerde zu Protokoll geben konnte. Mit Antrag vom 15.03.2011, eingegangen am 17.03.2011, hat der Beschwerdeführer beantragt, der JVA zu verbieten, ihn nochmals zwecks Termins beim Urkundsbeamten (bzw. Rechtspfleger) nach außerhalb der Anstalt zu bringen. In seinem Schreiben vom 21.05.2011 hat er dies um den Antrag ergänzt, festzustellen, dass das Vorführen im Gericht zwecks Termins beim Urkundsbeamten rechtswidrig war, wobei er ausdrücklich klarstellte,

dass er nicht das Vorführungersuchen des Gerichts anfechte, sondern die Vorführung durch die JVA.

Die Kleine Strafvollstreckungskammer VIII hat das Begehren des Beschwerdeführers als Antrag auf Feststellung, dass die Verbringung seiner Person zwecks Einlegung von Rechtsmitteln zur Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Bremen rechtswidrig ist, ausgelegt. Sie hat den Antrag nach Anhörung der JVA und des Senators für Justiz und Verfassung durch Beschluss vom 21.06.2011 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen ihm am 28.06.2011 zugestellten Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner am 28.07.2011 eingegangenen Rechtsbeschwerde.

1. Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig.

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist nach den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nur dann zulässig, wenn sie entweder zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Der Normzweck des Rechtsbeschwerdeverfahrens dient nicht der Überprüfung einer einzelnen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf ihre Richtigkeit. Es liegt keine der Voraussetzungen des § 116 StVollzG vor.

Zur Fortbildung des Rechts war die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen. Hierfür wäre es erforderlich, dass der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, wobei die richtungweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung im Vordergrund steht (Hans. OLG Bremen, Beschluss v. 30.01.1991 – Ws 155/90 – m.w.N., Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, 2008, § 116, Rn. 2). Dass unter Anwendung dieses Maßstabes vorliegend die Zulassung der Rechtsbeschwerde geboten ist, ist weder ersichtlich, noch im Rahmen der

Beschwerdebegründung vorgetragen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Zulassung nur geboten, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (Hans. OLG Bremen aaO, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, aaO). Diese Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn ein Gericht in einer bestimmten Rechtsfrage in ständiger Rechtsprechung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Rechtsprechung anderer Kammern abweicht. Hinzukommen muss, dass die Entscheidung in einer grundsätzlichen Frage getroffen wurde, dass sie schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsanwendung auslösen würde oder ohne die höchstrichterliche Entscheidung mit weiteren Fehlentscheidungen in gleich gelagerten Fällen zu rechnen wäre (Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Auflage, 2005, § 116 Rn. 5).

Auch hierfür geben die konkreten Umstände des Falls keine Anhaltspunkte. Inhaftierte haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, Erklärungen, die sich auf die Einlegung von Rechtsbeschwerden beziehen, zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo diese auf behördliche Anordnung verwahrt werden. Zwar ist der Anstaltsleiter aufgrund der Regelung in Nr. 5 VV zu § 36 StVollzG gehalten, im Benehmen mit dem Richter, der die Dienstaufsicht beim Amtsgericht führt, darauf hinzuwirken, dass der Gefangene Gelegenheit erhält seine Erklärung gegenüber dem Urkundsbeamten in der Anstalt protokollieren zu lassen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 36, Rn. 6). Hieraus folgt allerdings kein entsprechender Anspruch des Inhaftierten (vgl. OLG Karlsruhe, Justiz 2003, 490). Vielmehr eröffnet Nr. 5 VV zu § 36 StVollzG dem Gericht wie auch der JVA einen Spielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Inanspruchnahme der Dienste des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle, wobei die Interessen des Gefangenen, seine Rechte selbst wahrzunehmen, wie auch die Interessen der JVA und des Gerichts an einer zweckmäßigen und effizienten Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben abgewogen werden müssen. Dies wird schon daran deutlich, dass diese Regelung ein einverständliches Handeln der JVA und des Gerichts voraussetzt. Ein Gefangener darf in Anbetracht des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes bei der JVA einerseits und bei dem Gericht andererseits nicht darauf vertrauen, dass ihm zu jeder Zeit und innerhalb kürzester Frist die Erklärung eines Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ermöglicht werden kann (OLG Jena, Beschluss vom 29.10.2007, zitiert nach juris; KG Berlin, NStZ-RR 2009, 19). Ergibt sich – wie im vorliegenden Fall –, dass in der JVA nur ein geringer praktischer Bedarf für ein regelmäßiges Erscheinen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle besteht, bestehen keine Bedenken gegen ein zurückhaltendes Angebot an festen oder anlassbezogenen Terminen in der Anstalt selbst. Dem Interesse des Inhaftierten an der effektiven Wahrnehmung seines Rechts zur Einlegung eines frist- und formgebundenen Rechtsmittels ist auch durch eine ihm zumutbare Vorführung vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er untergebracht ist, Genüge getan, sofern sichergestellt ist, dass dadurch dem Protokollierungsersuchen des Gefangenen im Zuge eines ordentlichen Geschäftsgangs rechtzeitig entsprochen werden kann. Auf ein entsprechendes Ersuchen ist der Inhaftierte daher dem für die Aufnahme zuständigen Rechtspfleger vorzuführen. Der Gefangene kann die Vorführung zwar ablehnen; er läuft dann aber Gefahr, die Rechtsmittelfrist schuldhaft zu versäumen (vgl. OLG Hamm, NStZ 2011, 227). Diese Rechtsgrundsätze sind von der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss beachtet worden.